

# Teilnahme ungetaufter, konfessions- und religionsfremder Schülerinnen und Schüler am Katholischen RU

---

Der Religionsunterricht wird grundsätzlich nach Bekenntnissen getrennt erteilt (vgl. BayEUG Art. 46 Abs. 1). Eine Besonderheit stellen verschiedene Formen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts, auf die an anderer Stelle eigens eingegangen wird (siehe Downloads > Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht).

Wenn Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses eingerichtet ist, besteht für die Schülerinnen und Schüler keine Wahlmöglichkeit, am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilzunehmen. Vielmehr haben die Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses zu besuchen (außer sie melden sich vom Religionsunterricht ab):

Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart in Bayern nicht eingerichtet ist, können **auf Antrag** am Katholischen Religionsunterricht als Pflichtfach nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnung unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

- schriftlicher Antrag des/der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin an die Schulleitung
- schriftliche Zustimmung der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese Regensburg
- bei Schülerinnen und Schülern eines anderen Bekenntnisses ggf. zusätzlich das schriftliche Einverständnis der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft, der die Schülerinnen und Schüler angehören

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und keine zwingenden schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen, spricht die Schulleitung die Zulassung zur Teilnahme aus, die für die Dauer des Besuches der betreffenden Schulart gilt, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. Mit der Teilnahme entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Zeugnis eine Note in Katholischer Religionslehre, unabhängig von ihrem eigenen Bekenntnis.

Die jeweils zuständige Stelle bestimmt sich nach dem Recht der Religionsgemeinschaft (z.B. kath.: Ordinariat Regensburg, ev.: Schulreferat des örtlich zuständigen Dekanats, orth.: Koordination für Orthodoxen Religionsunterricht in Bayern, bei Israelitischer Religionslehre in Verantwortung des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern bzw. der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern der Landesverband bzw. die IKG München und Oberbayern jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich).

Für interessierte Schülerinnen und Schüler besteht daneben die Möglichkeit der Teilnahme am Katholischen Religionsunterricht **zur Information**. Diese erfolgt ohne Benotung; die Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht der eigenen Konfession, falls dieser eingerichtet ist, bzw. am Ethikunterricht ist davon nicht betroffen und besteht weiterhin.

Die Schulleitung kann die Teilnahme zur Information unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

- schriftlicher Antrag des/der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin an die Schulleitung
- kein Entgegenstehen schulorganisatorischer Gründe
- Zustimmung der Lehrkraft, die den Religionsunterricht erteilt

Nur auf Antrag erfolgt eine Bestätigung der Teilnahme im Zeugnis, ebenfalls auf Antrag mit wertendem Zusatz.

Eine Zuweisung bekenntnisloser oder einem anderen Bekenntnis angehörender Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht zur bloßen Beaufsichtigung ist nicht zulässig (KMS „Religionsunterricht und religiöse Erziehung; Grundlagen und allgemeine Regelungen“ vom 17.08.2023, Seite 9).

Wenn etwa an Berufsschulen (z. B. aus Lehrermangel) kein Religionsunterricht einer Konfession eingerichtet werden kann, haben die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Konfession dann den Ethikunterricht zu besuchen. Die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht entfällt nur dann, wenn die Schülerinnen und Schülern am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt in diesem Falle mit allen Rechten und Pflichten, d. h. mit der Erbringung von Leistungsnachweisen und Zeugnisnote.

Nähere Bestimmungen finden sich neben dem zitierten KMS auch in § 27 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)